

URSCHRIFT

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



3. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 2169/1A2

Gemäß 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 001/83 der Firma Siepe GmbH vom 14.12.1985 werden die Beschreibung der Bauart Nummer 3, die Kennzeichnung Nr. 7 und die Verwendung der Verpackung Nr. 8 wie folgt erweitert:

3. Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Oberboden, in das ein doppelwandiger Polyethylensack eingesetzt ist und das nach dem Füllen mit einer Polyethylen-Ronde unter dem Deckel und Spannungsring verschlossen wird.

7. u
n 1A2/X67/S/...../D BAM 2169-Si
Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e)
RM 001

8.2 Die Verpackungen dürfen nur mit eingesetztem Polyethylensack und der Polyethylen-Ronde für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Packstückes darf 67 kg, die Schüttdichte der Füllgüter 1,0 kg/Liter nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein D/03 2169/1A2 der Firma Siepe GmbH vom 26.01.1984.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.12.1986
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat
BAM-Az.: 1.5/40950, 3.3/6604



Laboratorium 1.54
Verpackungen für
Gefahrgut
Im Auftrag

Dr. phil. nat. Hellhammer

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 – 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 45, den 19. 12. 86

**Bundesanstalt
für
Materialprüfung (BAM)**
Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45